

Grundlage der Versetzungsordnung der DSBA ist die Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen verabschiedet am 10.12.2003 vom BLASchA, umgesetzt ab Schuljahr 2004/05. (Stand: 19.08.2019)

## **1 Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung einer Schülerin ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang der einzelnen Schülerin mit den Leistungsanforderungen an ihre Jahrgangsstufe gemäß Schulcurriculum in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für die einzelne Schülerin als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz.

Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen (z. B. bei Schulwechsel) für maximal sechs Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

- 1.2 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund aller im Schuljahr erbrachten Leistungen der Schülerin unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen.

In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Schülerin sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

## **2 Verfahrensgrundsätze**

- 2.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schülerin.

- 2.2 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Sie ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung. Allerdings darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

- 2.3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die die jeweilige Schülerin unterrichten haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- 2.4 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

### 3 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

#### 3.1 Versetzungsordnung in den Fächern des deutschen Programms

Die Pflichtunterrichtsfächer werden unterschieden in:

**Fächergruppe I: Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch), Arabisch**

**Fächergruppe II: Physik, Biologie, Chemie, Geschichte, Erdkunde**

**Fächergruppe III: Musik, Kunst, Sport, Technologie / Informatik (Kl. 9)**

Das Fach **ITGB (Kl. 5)** erscheint mit Note auf dem Zeugnis, ist aber nicht versetzungsrelevant. Die Fächer **Religion** und **Arabische Heimat-** und **Bürgerkunde** gehören zu keiner Fächergruppe und unterliegen den Versetzungsbestimmungen des ägyptischen Unterrichtsministeriums.

**Für diese Fächer gilt:**

- 3.1.1 Eine **Versetzung erfolgt** bei ausreichenden oder besseren Leistungen in allen Fächern, bei der Note mangelhaft in nur **einem Fach** der **Fächergruppe II und III**.

Eine **Versetzung mit Ausgleich erfolgt**, wenn die Leistungen in höchstens einem Fach der Fächergruppe I mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird.

**Gemäß der Laiha kann die Note mangelhaft im Fach Deutsch nicht ausgeglichen werden.**

**oder**

in einem Fach der Fächergruppe I **und** einem Fach der Fächergruppe II oder III mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon mindestens eine aus der Fächergruppe I und höchstens eine aus der Fächergruppe III

**oder**

in zwei Fächern der Fächergruppe II und III mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, davon höchstens eine aus der Fächergruppe III

**oder**

in nur einem Fach der Fächergruppe II oder III "ungenügend" sind und durch mindestens drei befriedigende Noten, davon mindestens eine in Fächergruppe I und höchstens eine in Fächergruppe III ausgeglichen werden.

- 3.1.2 **Eine Versetzung erfolgt nicht**, wenn die Leistungen

in einem Fach der Fächergruppe I ungenügend oder in zwei Fächern der Gruppe I mangelhaft sind

**oder**

in mehr als zwei Fächern mangelhaft sind

**oder**

in einem Fach mangelhaft und in einem anderen Fach ungenügend sind, in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

- 3.1.3 In besonderen Ausnahmefällen kann eine Schülerin auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die die Schülerin nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung der Schülerin in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Die Entscheidung trifft die Versetzungskonferenz. Eine Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder eine Berechtigung verbunden ist.

### **3.2 Versetzungsordnung in den arabischen Fächern (Arabisch, Religion, arab. Heimat- und Bürgerkunde)**

Die Note mangelhaft oder ungenügend in einem der arabischen Fächer kann nicht ausgeglichen werden.

Das Fach Arabisch kann als moderne Fremd- bzw. Muttersprache mangelhafte Leistungen in den Fächern des deutschen Programms ausgleichen.

Darüber hinaus gelten für die arabischen Fächer die Bestimmungen des ägyptischen Unterrichtsministeriums.

#### **Grundsätze für die Klassen 1 – 10**

Wird eine Schülerin aufgrund eines oder mehrerer Fächer mit den Noten mangelhaft oder ungenügend in den arabischen Fächern nicht versetzt, findet eine Nachprüfung statt.

#### **Addadeya in Klasse 9**

Für nicht bestandene Addadeya-Prüfungen in den arabischen Fächern gibt es staatliche Termine für die Nachprüfungen. Für die anderen Addadeya-Fächer setzt die Schulleitung den Termin für die Nachprüfung fest.

### **4 Zur Behandlung nicht beurteilbarer Leistungen in einzelnen Fächern**

Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird die Leistung als ungenügend gewertet.

Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht von der Schülerin zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze nach Ziffer 1.1 sind zu beachten.

### **5 Nachprüfungen**

Nachprüfungen sind nur in den Fächern möglich, die nach arabischem Programm unterrichtet werden und damit auch den Versetzungsbestimmungen der ägyptischen Erziehungsbehörde unterliegen.



## 6 Wiederholung von Jahrgangsstufen

- 6.1 Eine Jahrgangsstufe darf nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf nicht ebenfalls wiederholt werden.
- 6.2 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung der Schule kann eine Schülerin eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.
- 6.3 Das zulässige Höchstalter für die einzelnen Klassen darf nicht überschritten werden (s. § 21,3 der Laiha).